



Flurbereinungsverfahren Beerfelden - Falken-Gesäß

Az: - VF 1450 -

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des §86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), in der jeweils geltenden Fassung wird für die Gemarkung Falken-Gesäß die Flurbereinigung angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet (§ 7 FlurbG)

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Falken-Gesäß komplett

und hat eine Fläche von rd. 1028 ha, davon sind ca. 604 ha Wald. Die Grenzen der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind auf der Gebietskarte mit einem grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft (§ 16 FlurbG)

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

*„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von
Beerfelden - Falken-Gesäß“*

mit dem Sitz in Beerfelden.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Beteiligte (§ 10 FlurbG)

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

1. als Teilnehmer, die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;
2. als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden,
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde Reichelsheim, Scheffelstr. 11, 64385 Reichelsheim anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Bestimmungen über Nutzungseinschränkungen (§ 34, § 85 Ziff. 5 FlurbG)

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) Wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Vorschriften in den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschriften des Absatzes c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Veröffentlichung (§ 6 FlurbG)

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Stadt Beerfelden und der Gemeinde Rothenberg öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Beerfelden während der Dienststunden einen Monat lang ausgelegt.

Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 FlurbG in der Gemarkung Falken-Gesäß soll der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes dienen. Es soll zur langfristigen Erhaltung und Pflege der typischen Odenwälder Kulturlandschaft beitragen. Dazu soll die Infrastruktur der Gemarkung und die Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbessert werden.

Zur Verbesserung der Erschließung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke soll das vorhandene Wegenetz ergänzt und dem Bedarf entsprechend ausgebaut werden. Die Nachteile, die durch den Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen entstanden sind, sollen beseitigt werden; insbesondere sollen das Eigentum und die Unterhaltung der Wege öffentlich-rechtlich geregelt und in die Obhut der Stadt Beerfelden überführt werden.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, wie die Erneuerung von Bauwerken oder Maßnahmen zur Entwicklung naturnaher Gewässer sollen durchgeführt werden.

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen ebenso gefördert und durchgeführt werden wie Maßnahmen zur Förderung der Naherholung und des Fremdenverkehrs. In den Bereichen mit Besitzersplitterung sollen die Grundstücke zusammengelegt und zu größeren Bewirtschaftungseinheiten geformt werden; dies gilt auch für den Waldbereich.

Die Ortslage, die mit der angrenzenden Feldlage stark verwoben ist, soll mit in das Verfahrensgebiet einbezogen werden, um Maßnahmen der Dorferneuerung durchzuführen.

Insgesamt sollen alle Maßnahmen dazu dienen, die Agrarstruktur zu verbessern, Nutzungskonflikten vorzubeugen und die Voraussetzungen zu schaffen, um die Kulturlandschaft zu erhalten.

Der Einleitung des Verfahrens, die auf Antrag der Stadt Beerfelden erfolgt, haben im Rahmen der Anhörung gem. § 5 FlurbG die Träger öffentlicher Belange zugestimmt, so dass die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Anordnung gegeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde beim Landrat des Odenwaldkreises; Scheffelstraße 11, 64385 Reichelsheim erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesvermessungsamt, Schaperstr. 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der Veröffentlichung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Reichelsheim, den 14. Mrz. 2003

gez. Ulm

(Ulm)
Vermessungsdirektor

(Siegel)